



## **Satzung der Stadt Sinsheim zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am ..... folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 29.6.2010 zuletzt geändert durch Satzung vom 24.10.2011 beschlossen:

### **§1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### **Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind (die öffentliche Zugänglichkeit ist auch dann gegeben, wenn die Räume nur gegen Entgelt betreten werden dürfen oder der Zugang vom Vorliegen persönlicher Merkmale, z.B. Volljährigkeit, abhängt):
  - a) die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten **mit** Gewinnmöglichkeit;
  - b) die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten **ohne** Gewinnmöglichkeit;
  - c) die entgeltliche Benutzung von sonstigen Spielgeräten, die nicht unter a) und b) fallen, wie zum Spielen geeignete Computer, Geschicklichkeitsspielen.
2. Veranstaltung von Sexdarbietungen jeglicher Art in Nachtlokalen, Bars und anderen Unternehmen;
3. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerklubs, Bordellen, Laufhäusern sowie ähnlichen Einrichtungen;
4. Das Betreiben von Discotheken und Tanzlokalen.

## § 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Steuerschuldner ist bei Vergnügungen im Sinne von § 2 Nr. 1 wer Spielgeräte aufstellt und auf seine Rechnung betreibt.
- (3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Ebenfalls als Veranstalter gilt der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- (4) Schulden mehrere Personen nebeneinander die Steuer, haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 a wird die Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis erhoben. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 b und c wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der genutzten Geräte je angefangenem Kalendermonat erhoben.
- (3) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2, 3, 4 wird die Vergnügungssteuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind nur die für die Vorführung und das Publikum bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

**§ 4**

§ 6 erhält folgende Fassung:

**Steuersätze**

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis gemäß § 5 Abs. 1 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 a beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat

In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind, **18 v.H.** des Einspielergebnisses.

Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der genutzten Spielapparate gemäß § 5 Absatz 2 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 b und c beträgt der Steuersatz je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen **90,00 €**

b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind **35,00 €**

c) unabhängig vom Aufstellungsort für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und Ähnliches dargestellt werden, **300,00 €**

- (3) Bei der Besteuerung der Veranstaltungsfläche nach § 5 Absatz 3, beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat

a) bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2,  
je angefangene 10 m<sup>2</sup> benutzten Raumes **12,00 €**

b) bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3,  
je angefangene 10 m<sup>2</sup> benutzten Raumes **35,00 €**

c) bei Veranstaltungen nach § 2 Nr.4  
je angefangene 10 m<sup>2</sup> benutzten Raumes **3,00 €**

## § 5

§ 7 erhält folgende Fassung

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Die Steuerpflicht für Vergnügungen im Sinne von § 2 Nr. 1 beginnt mit Aufstellung des Spielgeräts. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Spielgerät endgültig entfernt wird.
- (3) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 2 Nr. 2, 3 und 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag der Betriebseröffnung und endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb aufgegeben wird.

## § 6

§ 10 erhält folgende Fassung:

### **Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendervierteljahr) bei der Stadt Sinsheim die Vergnügungssteuer einschließlich ihrer Berechnung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden.
- (2) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen und vorzulegen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere sind für Spielgeräte der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Spielgeräte aufzuzeichnen. Bei einer Besteuerung nach Pauschalsätzen entfällt die Aufzeichnungspflicht der Einspielergebnisse.
- (3) Der Steuerschuldner hat die Aufstellung und Entfernung von Spielgeräten nach § 2 Nr. 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgeräts, den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (4) Bei Spielgeräten im Sinne von § 2 Nr. 1 a ist das am Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse ermittelte Ergebnis Basis für die Besteuerung. Der Steuerschuldner ist dazu verpflichtet, einmal im Kalendermonat die Bruttokasse festzustellen. Für den folgenden Kalendermonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des vorangegangenen Monats anzuschließen. Der Zeitraum zwischen 2 Ablesungen soll 1 Monat betragen.

- (5) Beim Betreiben von Lokalen oder Veranstaltungen im Sinne von § 2 Nr. 2, 3, 4 ist der Unternehmer (Veranstalter) innerhalb von 2 Wochen nach Eröffnung oder Aufgabe des Betriebes zur Anzeige verpflichtet.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Sinsheim, den

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister